

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (305 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfasst und abgewickelt werden

Der vorliegende Gesetzentwurf hat Vermögen von ausländischen juristischen Personen zum Gegenstand, das in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 27. Juli 1955 in ihren früheren Heimatstaaten konfisziert worden ist. Soweit diese Eingriffe in individuelle Privatrechte nicht gegen Entschädigung erfolgten, erstreckt sich die Wirkung solcher konfiskatorischer Maßnahmen eines Staates nicht auf das jenseits seiner Grenzen befindliche Vermögen.

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine positive Norm über die Folgen der Nichtanerkennung einer ausländischen Konfiskation, wenn diese Vermögenswerte einer juristischen Person oder Anteilsrechte an einer solchen Person betroffen hat.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr Normen geschaffen werden, um diese in Österreich gelegenen Vermögenswerte zunächst zu erfassen und sie sodann in einem gerichtlichen Verfahren, das der Feststellung von Eigentumsrechten und der Befriedigung von Gläubigeransprüchen dient, abwickeln zu können.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1976 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem die Abgeordneten Dallinger, Mühlbacher, Prechtl, Dr. Tull, Doktor Gruber, Kern, Dr. Leibenfrost und Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuss hat die Regierungsvorlage beraten und keine Änderungen vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1976 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage in Beratung gezogen.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Dallinger und Dr. Gruber einen Abänderungsantrag ein.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des OGH vom 29. Juni 1976 3 Ob 560/76, EvBl. 1976/254, war klarzustellen, daß einzelne Eigentumsrechte und Gläubigeransprüche an bzw. gegenüber Vermögenswerten durch den mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschlossenen Vermögensvertrag nicht berührt worden und somit nicht untergegangen sind.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Schmidt und Dr. Gruber beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (305 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 12 10

Haas
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 305 der Beilagen

Nach dem § 26 ist folgender § 27 einzufügen:

„§ 27. Durch Art. 3 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 451/1975, sind Rechte Dritter an Vermögenswerten nicht berührt worden.“

2. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung „§ 28.“. In diesem § 28 hat die Zitierung „hinsichtlich der §§ 6 bis 22 und des § 25“ wie folgt zu lauten:
„hinsichtlich der §§ 6 bis 22, des § 25 und des § 27“.